

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zur Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008

Geltender Text	Entwurfstext
<p>geänderte Passagen sind im Text <i>kursiv</i> ausgewiesen</p> <p>Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen, Tankstellen <i>und Abstellplätze für Fahrräder</i> in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008)</p> <p>§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen,2. kraftbetriebene Parkeinrichtungen,3. Tankstellen <i>und</i>4. <i>Abstellplätze für Fahrräder.</i> <p>§ 2. (1) [...]</p> <p>(1a) Abstellplätze für Fahrräder sind jene Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen und gemäß § 50 Abs. 10 an Stelle von Stellplätzen geschaffen werden.</p>	<p>vorgenommene Änderungen sind im Text fett ausgewiesen</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Der Titel des Gesetzes lautet:</i> „Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008)“2. <i>§ 1 Abs. 1 lautet:</i> „(1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen: 1. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, 2. kraftbetriebene Parkeinrichtungen und 3. Tankstellen.“3. <i>§ 2 Abs. 1a entfällt.</i>4. <i>Die Überschriften des 2. Teiles und dessen 1. Abschnittes lauten:</i>

<p style="text-align: center;">2. Teil Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen <i>und Abstellplätze für Fahrräder</i></p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, <i>Abstellplätze für Fahrräder – Allgemeines</i></p> <p>§ 3. (1) Sofern nicht § 62 oder § 62a der Bauordnung für Wien zur Anwendung kommt, bedürfen einer baubehördlichen Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70, 70a, 71 oder 73 der Bauordnung für Wien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Neu- und Zubauten von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;2. die Verwendung von Flächen oder Räumen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, ohne dass eine Bauführung erfolgt, soweit hierfür eine baubehördliche Bewilligung noch nicht vorliegt;3. wesentliche bauliche Änderungen von Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie ebensolche Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen (Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben);4. die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge in Bauwerken zum Einstellen von Kraftfahrzeugen;5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von mechanischen Anlagen für die Be- und Entlüftung sowie für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen von Garagen;6. <i>die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder.</i>	<p style="text-align: center;">„2. Teil Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und kraftbetriebene Parkeinrichtungen</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen – Allgemeines“</p> <p>5. <i>Im § 3 Abs. 1 wird nach Z 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 6.</i></p> <p>6. <i>Die Überschrift des 2. Abschnittes des 2. Teiles lautet:</i></p>
--	--

<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, <i>Abstellplätze für Fahrräder – Bauliche Anforderungen</i></p> <p>§ 6. [...] (3) <i>Auf Stellplätzen ist auch das Abstellen von Fahrrädern und einspurigen Kraftfahrzeugen zulässig.</i> (4) <i>Bei Abstellplätzen für Fahrräder sind</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine sichere und leichte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit mit Fahrrädern von der öffentlichen Verkehrsfläche zu gewährleisten und</i> 2. <i>geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Entwendung abgestellter Fahrräder vorzusehen (zB versperrbare Fahrradbox).</i> (5) <i>Bei der Errichtung von Garagen ist auf die Möglichkeit zur nachträglichen Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge Bedacht zu nehmen.</i></p> <p>§ 48. [...] (2) <i>Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen festlegen und dabei den Umfang der Stellplatzverpflichtung gemäß § 50 bis zu 90% verringern sowie Anordnungen über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, und die Zulässigkeit und das Ausmaß von Garagengebäuden sowie von Stellplätzen im Freien treffen (Stellplatzregulativ).</i></p> <p>(3) <i>Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf folgende Gegebenheiten und Ziele Bedacht zu nehmen:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln;</i> 2. <i>Ausstattung des Gebietes mit Stellplätzen unter Berücksichtigung verkehrs- und umweltpolitischer Zielsetzungen;</i> 3. <i>Berücksichtigung vorhandener Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge;</i> 4. <i>Herbeiführung, Erreichung beziehungsweise Erhaltung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes entsprechenden Verwendung von öffentlichen Verkehrsflächen des</i> </p>	<p style="text-align: center;">„2. Abschnitt Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - Bauliche Anforderungen“</p> <p>7. <i>Im § 6 entfallen die Abs. 3 und 4; Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.</i></p> <p>8. <i>Dem § 48 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:</i></p> <p>9. § 48 Abs. 2 lautet:</p> <p>„(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen festlegen (Stellplatzregulativ) und dabei den Umfang der Stellplatzverpflichtung gemäß § 50 bis zu 90% verringern sowie Anordnungen über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, und die Zulässigkeit und das Ausmaß von Garagengebäuden sowie von Stellplätzen im Freien treffen. In Wohngebieten und gemischten Baugebieten, die ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind, kann die Stellplatzverpflichtung auf bis zu 110% erhöht werden.“</p>
--	--

Gebietes, insbesondere für soziale, stadtökologische und gesundheitliche Zwecke;

5. Herbeiführung, Erreichung beziehungsweise Erhaltung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten, insbesondere für den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;
6. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten;
7. angemessene Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten.

§ 50. (1) Für *jede Wohnung* ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsstätten ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(2) Bei Industrie- und Betriebsbauwerken, Bürogebäuden, Amtsgebäuden, *Schulen*, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je *80 m²* Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftsgebäuden und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je *80 m²* Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

„Eine Reduktion der Stellplatzverpflichtung um mehr als 50% ist nur zulässig, wenn dies aufgrund der besonders guten Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne der Z 1 oder aufgrund der speziellen, im Flächenwidmungs- und im Bebauungsplan festgelegten Nutzungen gerechtfertigt ist. Eine besonders gute Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln liegt insbesondere dann vor, wenn die Gehentfernung von den von der Regelung betroffenen Liegenschaften zu den nächsten verfügbaren Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr als 300 m beträgt. Eine ungenügende Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere dann vor, wenn die Gehentfernung von den von der Regelung betroffenen Liegenschaften zu den nächsten verfügbaren Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 500 m beträgt.“

10. § 50 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für je 100 m² Wohnnutzfläche ist ein Stellplatz zu schaffen.“

11. § 50 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Bei Industrie- und Betriebsbauwerken, Bürogebäuden, Bauwerken für Bildungszwecke sowie Geschäftsgebäuden und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten **sowie** bei Amtsgebäuden, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je **100 m²** Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. **In Bauwerken für Bildungszwecke werden Räume, die überwiegend für den Unterricht und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren genutzt werden, in diese Fläche nicht eingerechnet.“**

Bei Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge, jugendliche Arbeiterinnen und Arbeiter, Schülerinnen, Schüler und Studierende, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(10) Für 10% der gemäß Abs. 1 bis 9 zu schaffenden Stellplätze können Abstellplätze für Fahrräder oder Abstellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge geschaffen werden, wobei für einen Stellplatz sechs Abstellplätze für Fahrräder bzw. drei Abstellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen sind. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Raumes zum Abstellen von Fahrrädern gemäß § 119 Abs. 5 der Bauordnung für Wien bleibt davon unberührt.

(11) Bei der Berechnung des durch Stellplätze für Fahrräder bzw. einspurige Kraftfahrzeuge ersetzbaren Stellplatzanteiles haben die jeweiligen Dezimalreste außer Betracht zu bleiben.

12. § 50 Abs. 10 und 11 entfallen.